

Richtlinie der Stadt Rheine zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds des Projektes „Soziale Stadt Dorenkamp“

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
 2. Förderfähige Maßnahmen
 3. Kriterien für die Beurteilung von Anträgen
 4. Mittel des Verfügungsfonds
 5. Zusammensetzung und Aufgaben des Verfügungsfondsbeirates
 6. Antragsverfahren
 7. Inkrafttreten
- Anlagen

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Stadt“ stellen die Stadt Rheine sowie das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet Dorenkamp (pro Bewohner und Projektjahr 5 Euro) zur Verfügung.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine größere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erreichen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Verfügungsfondsbeirat auf Grundlage dieser kommunalen Richtlinie.

2. Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind laut Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Bevölkerung im Stadtteil. Die Kooperation mit verschiedenen Akteuren aus dem Dorenkamp ist ausdrücklich erwünscht.

Im Rahmen des Verfügungsfonds sollen daher unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um in sich abgeschlossene Ideen und Aktionen zu realisieren. Die Förderung dient somit der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen Projekten und Aktivitäten.

Finanziert werden können z. B. Ausgaben für kleinere Investitionen, Honorare und Materialkosten sowie Zuschüsse für die Öffentlichkeitsarbeit.

Beispiele für Maßnahmen/Projekte sind:

- Zielgruppenspezifische Workshops (etwa für Kinder, Jugendliche, Familien oder Senioren)
- Kleinere Veranstaltungen, wie z. B. ein interkulturelles Stadtteilstadtteilfest oder Frauencafé, ein Sport- oder Umwelttag
- Kultur-, Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Mitmach- und Spielaktionen mit Künstlern
- Wettbewerbe für Kinder wie Fahrradralley oder Stadtteillauf
- Trödelmarkt
- Mitmachaktionen, bei denen der Stadtteil verschönert wird (z. B. Pflanzaktionen)
- Fotowettbewerbe
- Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Musik- und Theaterdarbietungen, Lesungen

3. Kriterien für die Beurteilung von Anträgen

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel richtet sich nach folgenden grundsätzlichen Kriterien:

Die Maßnahme/das Projekt

- hat einen eindeutigen Bezug zum Dorenkamp und wirkt im Programmgebiet „Soziale Stadt Dorenkamp“
- fördert das bürgerschaftliche Engagement und die Integration im Dorenkamp
- stärkt das Image des Dorenkamps und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge
- fördert die Kommunikation und das Zusammenleben im Stadtteil oder trägt zur Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte bei.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs, der von den Antragstellern als Anlage zum Antrag beizufügen ist.

4. Mittel des Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Rheine. Die Stadt Rheine stellt die Mittel entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit jährlich zur Verfügung.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmende Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip). Die Mittel sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

5. Zusammensetzung und Aufgaben des Verfügungsfondsbeirates

Zusammensetzung:

Der Verfügungsfondsbeirat besteht aus elf ehrenamtlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einer/einem Vertreter/in des Stadtteilbeirates Dutum/Dorenkamp sowie 3 weiteren Vertreter/-innen aktiver Gruppen und Netzwerke am Dorenkamp und aus 7 Anwohner/-innen, die einzelne Bevölkerungsgruppen aus dem Stadtteil vertreten (z.B. Junge und Alte, Migrant*innen, Eigentümer, Mieter) und Interesse haben, an der Gestaltung des Stadtteils mitzuwirken. Die Organisation der Sitzungen und die Geschäftsführung des Verfügungsfonds liegen beim Stadtteilmanagement Dorenkamp.

Aufgabe:

Aufgabe des Verfügungsfondsbeirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds an Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Verfahren:

Die Mitglieder des Verfügungsfondsbeirates kommen in der Regel viermal jährlich zum Quartalsbeginn auf Einladung des Stadtteilmanagements zusammen und beraten über die eingegangenen Anträge. Das Stadtteilmanagement übernimmt die Erstellung eines Protokolls über die Sitzung und die Entscheidungen des Verfügungsfondsbeirates.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet aufgrund vorliegender schriftlicher Anträge über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Antragsverfahren

Antragstellung:

Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.

Die Anträge sind in schriftlicher Form an das

Stadtteilmanagement Dorenkamp
Darbrookstraße 21
48431 Rheine
zu richten.

Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstigen Zusammenschlüssen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Für den Antrag ist das beigegefügte Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Dieses Antragsformular ist beim Stadtteilmanagement oder im Internet auf der Homepage der Stadt Rheine erhältlich. Die Antragsteller können sich vom Stadtteilmanagement beraten lassen. Anträge müssen 14 Tage vor Quartalsende (Sitzung Verfügungsfondsbeirat) beim Stadtteilmanagement eingegangen sein.

Verfahren:

Das Stadtteilmanagement prüft, ob die Maßnahme/das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle Anträge werden dem Verfügungsfondsbeirat mit einem entsprechenden Votum des Stadtteilmanagements in Absprache mit der Stadt Rheine vorgelegt. Auf Anfrage soll die Maßnahme/das Projekt dem Verfügungsfondsbeirat präsentiert bzw. vorgestellt werden.

Der Verfügungsfondsbeirat entscheidet anhand eines Kriterienkatalogs

(Anlage 2) über die Vergabe der Mittel. Die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, informiert den Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages.

Besondere Pflichten des Antragstellers:

Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme/seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Stadtteilmanagement die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Stadtteilmanagement abzustimmen ist.

Bewilligung und Auszahlung der Mittel:

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme/eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme/des Projektes darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Begonnene Maßnahmen/Projekte sind nicht förderfähig.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme/des Projektes vorgenommen werden. Dazu ist der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht, alle Originalrechnungen und -Belege und die Dokumentation über die Maßnahme/das Projekt vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise oder ganz im Voraus ausgezahlt werden.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung der Mittel:

Nichtverwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Stadt Rheine kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,

- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. April 2013 in Kraft und endet mit Projektende. Die Verwaltung wird ermächtigt, die erstmals vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Muster zur Antragstellung und Durchführung (Merkblätter) zu ändern.

- Anlagen:**
- Anlage 1: Antragsformular
 - Anlage 2: Kriterienkatalog
 - Anlage 3: Merkblatt zur Beantragung
 - Anlage 4: Merkblatt zur Durchführung